

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Dorfbaches (Verbindungsgraben Reutenbach) auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Buxheim durch Herrn Andreas Müller, Memmingen**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Herrn Müller, Memmingen, vom 25.09.2017 mit Unterlagen von 2017 und 2018 auf Verlegung des Dorfbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Buxheim ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Verlegung des Dorfbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Buxheim, nach den Unterlagen des Herrn Andreas Müller vom September 2017, ergänzt im August und Dezember 2018 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 20.05.2019
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter